
Marcus Twellmann

Der (Anti-)Juridismus der reinen Vernunft

Zur Rechtsmetaphorik bei Kant

I. Die Eröffnungsszene der *Kritik der reinen Vernunft* ist berühmt: Die Vorrede von 1781 erklärt Kants Vorhaben, »einen Gerichtshof einzusetzen l. . J und dieser ist kein anderer als die Kritik der reinen Vernunft selbst« (A XI).¹ Andauernde Streitigkeiten zwischen den Dogmatikern der Metaphysik sollen nach Vorladung der Parteien und überparteilicher Prüfung ihrer Ansprüche beigelegt werden durch ein endgültiges Urteil. Dabei müssen die einander widersprechenden Behauptungen »vor dem kritischen Auge einer höheren und richterlichen Vernunft erscheinen« (B 767). Nur eine Instanz, »welche alle Entscheidungen aus den Grundregeln ihrer eigenen Einsetzung hernimmt, deren Ansehen keiner bezweifeln kann« (B 779), vermag dem Streit ein Ende zu machen und das System einer reinen Metaphysik vorzubereiten. Einen höheren und überlegenen Standpunkt gewinnt die transzendente Methode, indem sie von der Faktizität des Streits zurückgeht auf seine Ursache: einen transzendentalen Schein der reinen Vernunft, der ihren subjektiven Maximen und Ideen den Anschein der Objektivität verleiht. In dieser Illusion sieht Kant eine Philosophie befangen, die ihre Grundsätze den Dingen selbst unterschiebt und damit den regulativen Vernunftgebrauch in einen konstitutiven verkehrt. Weil der Kritik diese Illusion durchsichtig wird, sollte sie die Ansprüche aller Parteien als grundlos zurückweisen können und so den Streit schlichten.

Seitdem Hans Vaihinger in seinem Kommentar zur *Kritik der reinen Vernunft* den durchgehenden Gebrauch von Rechtsbegriffen mit einer Vielzahl von Stellen belegt hat², ist eine »juristische Struktur des Denkens«³ bei Kant nicht mehr zu übersehen. Über die Vorrede hinaus und auch in anderen, früheren wie späteren, Schriften sind Termini aus dem Bereich der Jurisprudenz von großer Bedeutung. Für die neue transzendente Methode nämlich fehlten Kant zunächst die Worte: Es gehe um »eine förmliche Wissenschaft«, so schreibt er an Marcus Herz, »zu der man von denenjenigen, die schon vorhanden sind, nichts brauchen kan und die zu ihrer Grundlegung sogar ganz eigener technischer Ausdrücke bedarf.«⁴ Statt ganz eigene zu erfinden aber griff ihr Verfasser auf vorfindliche Termini der Jurisprudenz zurück. In uneigentlicher Verwendung sollten sie für die Vorbereitung der neuen Metaphysik grundlegend und strukturgebend werden: Kants »Tractat von der Methode« (B XXII) stellt die Kritik in

juridischen *termini technici* als ein Gerichtsverfahren dar. Dabei dienen die Metaphern nicht etwa einer nachträglichen Ästhetisierung logischer Erkenntnisse. Sie ersetzen, was ursprünglich fehlt. Es handelt sich also um »Übertragungen«, die sich nicht ins Eigentliche, in die Logizität zurückholen lassen«, und insofern zumindest um »absolute Metaphern«, deren Funktionsweise Blumenberg in Kants *Kritik der Urteilskraft* vorgedacht fand als symbolische Hypotypose, als indirekte Darstellung eines selbst nicht anschaulich zu machenden Vernunftbegriffs vermittels einer Analogie.⁵ Kants schulgemäße Darstellungsweise ist sichtlich bemüht, zu einer Dichtkunst Distanz zu halten, die nach Anschaulichkeit und stilistischer Eleganz strebt. Gleichwohl ist in der philosophischen Darstellung eine dichterische Einbildungskraft am Werk.⁶

Um eine Klärung juristischer Hintergründe hat die Philosophie sich lange Zeit nur punktuell und vorrangig im Hinblick auf eine eigentlich gemeinte philosophische Bedeutung der von Kant offenbar uneigentlich verwandten Rechtsbegriffe bemüht.⁷ Allerdings hat sich dabei gezeigt, daß die Erkundung historischer Zusammenhänge auch für Zwecke der Begriffsklärung unerlässlich ist. Daß Kant über detaillierte Kenntnisse des preußischen Prozeßrechts verfügte, haben rechtsgeschichtliche Untersuchungen erwiesen.⁸ Nicht von ungefähr also beginnen die Ausführungen über die Deduktion der reinen Verstandesbegriffe mit einem Verweis auf »die Rechtslehrer«, die »in einem Rechtshandel« die Frage nach der Berechtigung (*quid iuris*) von der nach dem Tatbestand (*quid facti*) unterscheiden. Das entspricht dem Stand der naturrechtlichen Dogmatik: Wie in Achenwalls *Ius naturae* zu lesen stand, das Kant seiner erstmals 1767 gehaltenen Vorlesung über Naturrecht zugrunde legte, geht es im zivilrechtlichen Verfahren um die Beantwortung der Fragen »1.) an factum sit verum seu an existat, vel 2.) sic de veritate tacti constat, an sit iustum.«⁹ Nach diesem Vorbild geht auch die Kritik der Vernunft vor, indem sie zunächst den Tatbestand feststellt und zu diesem Zweck die vorgeladenen Parteien ihre Rechtsansprüche darlegen läßt, um in einem zweiten Schritt den »Rechtsgrund« (B 117) dieser Ansprüche zu prüfen. Den ersten Schritt, die Darlegung der Ansprüche, nennt Kant »Exposition«, den zweiten, die Prüfung der Ansprüche, »Deduktion«. Diesen Begriff gebraucht er nicht im logischen Sinne einer syllogistischen Ableitung, sondern präzise in einem juristischen, wie Christoph Sigmund Holzschuher ihn in seiner *Deductions-Bibliothek* erläutert: »Deduktionsschriften« nannte man im 18. Jahrhundert solche, »worinnen die streitigen Rechte und die darauf sich gründenden Ansprüche streitender Parteien untersucht und verteidigt werden.«¹⁰ Im Sinne dieser Rechtstechnik, deren Aufkommen im 14. Jahrhundert eng verbunden ist mit den besonderen Rechtsverhältnissen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, ist nach Dieter Henrich das philosophische Unternehmen einer Deduktion der reinen Verstandesbegriffe zu verstehen.¹¹

In ihrer wissenskonstituierenden Funktion ist die Rechtsmetaphorik bei Kant

im kürzlich erschienenen *Wörterbuch der philosophischen Metaphern* ernst genommen worden. Der Artikel »Richten« stellt Kants Werk in eine philosophiegeschichtliche Reihe, um den Gebrauch der Gerichtsmetaphorik in seinen Veränderungen zu beschreiben. Vor dem Hintergrund der historischen und hermeneutischen Untersuchungen läßt eine so verfahrenende Metaphorologie allerdings einige Unzulänglichkeiten erkennen: Zum einen muß sie der Anlage der Wörterbuchs gemäß eine einzelne Metapher, hier die des »Richtens«, als »Titelmetapher«¹² hervorheben, kann zwar deren allegorische Durchführung verfolgen, kann aber nicht das gesamte Bildfeld des Rechts in den Blick nehmen – bei Kant sind Begriffe aus dem Bereich der rechtstechnischen Methodik jedoch mit solchen aus dem Bereich des naturrechtlichen Kontraktualismus im Zusammenhang zu sehen. Zum anderen ist der philosophiegeschichtlichen Reiheneinbildung die Rücksicht auf die Geschichtlichkeit des Bildspenders verstellt. Einleitend werden lediglich zwei Ausprägungen der Gerichtsmetapher als »iuridische« und »forensische« unterschieden. Daß erstere einem »dogmatisch metaphysischen« und letztere einem »kritischen« Philosophiestil zugeordnet wird, läßt durchblicken, daß es sich dabei um eine kantianische Unterscheidung handelt. Indem sie eine neuere »diskursive Verfahrensrationalität« vorab auf Abstand bringt zur älteren »Figur eines allmächtigen göttlichen Richters«, zeigt die Metaphorologie sich ihrem Gegenstand verpflichtet. Da sie auf einen auch philosophisch informierten Vorbegriff nicht verzichten kann, muß sie ihn auch zu ihrem Gegenstand machen, ihr philosophisches Engagement explizieren und ihre Voraussetzungen zur Diskussion stellen. Daß ein dogmatisches Moment des Kritizismus bei Kants Gebrauch von Rechtsmetaphern der springende Punkt ist, wird zudem nur bei genauerem Hinschauen auf den Bildspenderbereich erkennbar. Darum muß sich die Metaphorologie in diesem Fall nicht nur philosophisch, sondern auch historisch einlassen. Da das »Richten« als zeitlose Idealität nicht und seine Realität idealtypisch kaum zu erfassen ist, sind konkrete Praktiken und Institutionen in den Blick zu nehmen. Tatsächlich gründet Kants Metaphorik »in der geschichtlichen Erfahrung einer kulturellen Institution«.¹³ In den als Reform betriebenen Veränderungen der preußischen Rechtskultur hat es seinen Grund, daß er nicht allein vom »forensischen« Verfahren, sondern zunächst von der Instituierung einer rechtsprechenden Instanz handelt, deren »iuridisches« Moment nicht zu vergessen ist.

Damit ist eine Geschichtlichkeit anvisiert, die bei der Historisierung des kantischen Juridismus bislang kaum in den Blick kam. Heidegger hat seinsgeschichtlich erfaßt, daß bei Kant »das bloße Denken« den »Gerichtshof« über das Sein darstellt, welches sich also »aus dem Denken und den Gesetzen der Denkbare bzw. Undenkbarkeit bestimmt«.¹⁴ Dagegen sind seine eigenen Anstrengungen auf die Wiedergewinnung eines ur-griechischen Seinsdenkens ausgerichtet.¹⁵ Ohne diese phantasmatische Grundstellung zu teilen, begreifen auch

Nancy und Derrida die juristische Neufassung des alten Projekts einer Selbsterkenntnis der Vernunft vor allem als seine Latinisierung.¹⁶ Hier wie dort erscheint der Kritizismus im großen Aufriß als Spätfolge der mittelalterlichen Rezeption antiken Zivilrechts. Bei genauerem Hinsehen ist jedoch festzustellen, daß die Metaphysik bei Kant eine spezifisch borussische Verfassung annimmt, ohne dabei einem überlieferungsgeschichtlichen Schicksal zu unterliegen. Kant, das soll im folgenden nachvollziehbar gemacht werden, verhält sich in seiner Begriffswahl strategisch. Kehrt man die philosophische Blickrichtung metaphorologisch um, liest man seinen Text nicht im Hinblick auf die Konstitution einer transzendentaltheoretischen Begrifflichkeit, sondern auch im Rückblick auf »die rückwärtigen Verbindungen zur Lebenswelt als dem ständigen – obwohl nicht ständig präsent zu haltenden – Motivierungsrückhalt aller Theorie«¹⁷, dann werden die Bezüge erkennbar, die das transzendentaltheoretische Projekt zur preußischen Rechtskultur des späten 18. Jahrhunderts unterhält. Als »Leitfossilien«¹⁸ untersucht, könnten Kants Rechtsmetaphern Aufschluß darüber geben, warum dieses Unternehmen überhaupt und warum es in dieser Form einmal unternommen wurde. Auf diesem Wege ist kein eigentlicher Sinn freizulegen. Daß Kants Schriften ohne Bezug auf ihren historischen Entstehungszusammenhang verstanden werden können, ist ein rezeptionsgeschichtliches Faktum, wie auch, daß ihre Metaphern für Begriffe zu halten sind, deren juristische Bedeutung man vergessen kann – pragmatistisch gesehen sind diese wie andere Sprachbilder im Zuge ihrer neo-kantianischen Habitualisierung schlicht zu Begriffen geworden. Ihre Metaphorizität aber soll am näherungsweise zu rekonstruierenden Horizont einer historischen Lebenswelt sichtbar gemacht werden, auch um die Kontingenz universalienähnlicher Traditionsbestände in Erinnerung zu rufen. Das erfordert eine Umarbeitung des Lebensweltbegriffs, deren Leitlinien Anselm Haverkamp in Blumenbergs Ansätzen nachgezeichnet und darüber hinaus in Richtung auf eine »Metaphorologie zweiten Grades« verlängert hat¹⁹: Auszugehen wäre davon, daß die Wirklichkeiten, in denen wir leben, oder andere gelebt haben, ursprünglich und absolut metaphorisch konstituiert sind. Nicht ein Verlust von Anschaulichkeit im Anheben der Abstraktion würde demnach den Unterschied zwischen Lebenswelt und Wissenschaft kennzeichnen, sondern eine veränderte Einstellung, mit der die wirklichkeitskonstituierenden Übertragungsprozesse durch die Theorie fortgesetzt werden. Das Juristische in der Transzendentaltheorie ist nicht durch den Rückbezug auf ein »Universum der Selbstverständlichkeit«²⁰ zu erklären, eine Welt der tragenden, weil unbefragten Gewißheiten, der das philosophische Denken seine erkenntnisleitende Orientierung verdankte – dem steht schon die kalkulierte Durchführung der Metaphorik im Wege. Statt einer fraglosen Geltung oder gar Unvordenklichkeit des Juristischen ist für den betreffenden Zeitraum in Preußen seine Hegemonie zu konstatieren. Begriffe wie Metaphern haben mit ihrer

lebenswelterschließenden auch eine -beherrschende Funktion, und sind darin wesentlich bestreitbar, im hier interessierenden Fall faktisch umstritten. Wenn hier nach Übertragungsprozessen zwischen Jurisprudenz und Philosophie gefragt wird, geht es also weder um ein Geschick des Seins, noch um eine Metakinetik der Sinnhorizonte, sondern um einen Zusammenhang von Wissen und Macht, in dem die Wahl der Rechtsmetaphorik als eine kontingenzbewußte und strategische Handlung verstehbar wird. Die Philosophie bedient sich in der universitätstheoretisch als »Streit der Facultäten« gefaßten Auseinandersetzung sprachlicher Mittel. Ihre Juridifizierung der Metaphysik, das ist die leitende These dieser Diskussionsvorlage, ist von einem tiefen Anti-Juridismus getrieben. Dabei geht es nicht allein um den innerakademischen Vorrang der einen Wissenschaft gegenüber der anderen. Ihr Streit ist von lebensweltlicher Relevanz: Es geht um die Behauptung einer philosophischen Praxis der Selbstsorge gegen eine fortschreitende Verrechtlichung des Lebens.

II. Mit der begrifflichen Annäherung an die Jurisprudenz findet die Philosophie bei Kant Anschluß an jene Wissenschaft, die im 17. Jahrhundert zu einem gesellschaftlichen Leitdiskurs avanciert war und damit eine Theologie abgelöst hatte, die selbst nicht in der Lage war, die mit der Reformation ausgebrochenen Konfessionsstreitigkeiten zu schlichten. Als Antwort auf die daraus folgenden ordnungspolitischen Probleme konzipierten die Rechtsgelehrten eine überparteiliche Instanz, deren Jurisdiktionsgewalt die Religionsparteien unterstellt wurden. »Natur« fungierte als neue Legitimitätsquelle, die es ermöglichte, eine eigene Raison des Staats geltend zu machen. Die rechtliche Verfassung des Gemeinwesens wurde seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zum Gegenstand einer Lehre des öffentlichen Rechts, die in der neu gegründeten Universität Halle ein Zentrum hatte und von Christian Thomasius zunächst und nach ihm von Johann Stephan Pütter entfaltet wurde. Das »Naturrecht«, in dem der entstehende preußische Verwaltungsstaat sich reflektierte, stieg im akademischen Ausbildungssystem des 18. Jahrhunderts zu einem »Modelfach«²¹ auf, dem sich Vertreter der Führungsschichten zuwandten, wenn sie sich auf Beamten- und Diplomatenkarrieren vorbereiteten. Im Zuge ihrer staatlichen Indienstnahme ging der Jurisprudenz aber die Kompetenz verloren, über Legitimität des Staates zu urteilen. Diese Urteilskompetenz fiel samt dem Naturbegriff nun den Philosophen zu²², die nicht nur eine emanzipatorische Naturrechtslehre hervorbrachten, die unveräußerliche Freiheitsrechte des Individuums geltend machte, sondern auch einen Kritizismus, der über alle Wissenschaften Gericht halten wollte. Die Philosophie aber war nicht nur bestrebt, die Jurisprudenz als Leitwissenschaft abzulösen, um auch sie ihrem Urteil zu unterwerfen. Sie machte sich auch die juristischen Begriffe zu eigen, jene Begriffe also, derer sich der Absolutismus zur Rechtfertigung seiner selbst bediente.

Kant zitiert mit der Lehre vom Gesellschaftsvertrag eben jene Antwort, die der Jusnaturalismus auf die Frage nach den Rechtsgründen staatlicher Herrschaft gegeben hatte. Zwar kann die Lehre vom Sozialvertrag den Übergang vom *status naturalis* zum *status civilis* nur als ein Rechtsgeschäft vorstellen, muß rechtlich geregelte Verhältnisse also schon voraussetzen, wo sie erst herzustellen sind, und kann damit eine Begründung nicht leisten. Durch die negative Konzeption des Naturzustands als *bellum omnium contra omnes* aber wird die Staatsgründung als seine vernunftbefohlene Überwindung gerechtfertigt. Kant überträgt dieses Szenario auf das Feld der Philosophie: Im Streit zwischen Dogmatikern, Empiristen und Skeptizisten werde Vernunft allein polemisch gebraucht, indem dogmatisch Behauptung gegen Behauptung gesetzt wird. Auf diesem »Kampflplatz nimmer beizulegender Fehden« (B 804) läßt der Autor der *Kritik* die Kontrahenten auftreten mit »Rüstung« (B 806) und »Kriegswaffen« (B 805) und stellt ihre Auseinandersetzung so nicht nur als einen Anachronismus dar, den es zu überwinden gilt wie die Feudalherrschaft.²³ Vielmehr wird ein Zustand der Rechtlosigkeit und Gewalttätigkeit vorgestellt – hier »ist die Vernunft gleichsam im Stande der Natur und kann ihre Behauptungen und Ansprüche nicht anders geltend machen oder sichern, als durch Krieg« (B 779) –, um den Übergang zu einem Rechtszustand als dessen notwendige Überwindung erscheinen zu lassen. »So wie Hobbes behauptet« (B 780), muß der Naturzustand auch nach Kant verlassen werden durch die Unterwerfung unter das Gesetz. Diese ist nicht wiederum mit Waffengewalt zu erzwingen, denn »derjenige, der nichts als dogmatische Waffen mitbringt, um den Angriffen seines Gegners zu widerstehen« (B 782), muß ihm sicher erliegen. Die Not »innererlrl Kriege« (A IX) ist allein durch die Einsetzung eines Dritten zu überwinden. Anders als Hobbes zwar, der einen über den streitenden Religionsparteien stehenden Gesetzgeber konzipiert, stellt Kant den Dritten als Richter vor. Hinsichtlich seiner Neutralität ist dieser dem Souverän aber gleich: »Der Richter ist an sich gleichgültig, er spricht nicht aus Liebe sein Urteil, ist unparteiisch.«²⁴ Um den polemischen Gebrauch der reinen Vernunft, das heißt »die Vertheidigung ihrer Sätze gegen die dogmatischen Verneinungen derselben« (B 767), zu zügeln, muß der Dritte auf dogmatische Verfahrensweisen verzichten. Weder durch Teilnahme am Streit also, noch durch die Aufrichtung eines weiteren Lehrgesetzes will die Kritik zur Entscheidung über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt gelangen; die »Ruhe eines gesetzlichen Zustandes« (B 779) ist herbeizuführen durch die »Sentenz« einer neutralen Instanz, die zunächst allein durch ihre pazifizierende Leistung legitimiert ist.²⁵

Diese Anleihe bei der Naturrechtslehre erlaubt Kant einen Umgang mit genau dem Problem, das die Unterscheidung von »iuridischer« und »forensischer« Gerichtsmetaphorik verdeckt: Wie der Titel seines Werks doppeldeutig erkennen läßt, ist die reine Vernunft hier gleichzeitig Objekt und Subjekt der Kritik.

Den logischen Verwicklungen einer Selbstkritik sucht deren Darstellung durch eine eigentümliche Durchführung der Gerichtsmetaphorik zu entsprechen: Kant fungiert in diesem Prozeß als Anwalt, indem er die zur Verhandlung stehenden Ansprüche der Parteien selbst vorträgt, bevor er als Richter ein Urteil fällt. Letztlich schreibt der Autor sich selbst aber die bescheidene Rolle eines Gerichtsschreibers zu: »So war es rathsam, gleichsam die Acten dieses Processes ausführlich abzufassen, und sie im Archive der menschlichen Vernunft, zur Verhütung künftiger Irrungen ähnlicher Art, niederzulegen.« (B 732) In diesem Verfahren entscheidet mithin nicht die historisch-partikuläre Person Immanuel Kant, sondern die reine Vernunft urteilt über sich selbst »nach ihren ewigen und unwandelbaren Gesetzen« (A XII). Da diese ihrer Anwendung nicht vorgegeben, sondern durch diese selbst erst hervorzubringen sind, wird der Verdacht wach, der Verfasser einer Kritik, deren Kriterien er selbst souverän setze, wolle solchen Despotismus durch die Behauptung ihrer Universalität eskamotieren. Kant aber unterwirft seine *Kritik* durch ihre Veröffentlichung dem Urteil des Publikums und begründet dies in politischen Begriffen, wenn er über die reine Vernunft sagt, daß »deren Ausspruch jederzeit nichts als die Einstimmung freier Bürger ist, deren jeglicher seine Bedenklichkeiten, ja sogar sein *veto* ohne Zurückhalten muß äußern können.« (B 766) Da die menschliche Vernunft »keinen anderen Richter anerkennt, als selbst wiederum die allgemeine Menschenvernunft, worin ein jeder seine Stimme hat« (B 780), muß das Gericht, vor dem die Sache der Philosophie verhandelt wird, eine besondere Form annehmen, die eine Beteiligung der Bürger an der Rechtsprechung zuläßt: Ein jeder vertritt seine Sache »vor Geschworenen von seinem eigenen Stande (nämlich dem Stande schwacher Menschen)« (B 503 f).

Tatsächlich bietet Kant alles auf, was der jurisprudentielle Bildspender hergibt, um die Kritik als ein Verfahren darzustellen, das von einer »kritischen Sinnrechtfertigung durch diskursive Verfahrensrationalität« bestimmt ist. Zweifellos war die Jurisprudenz als terminologische Ressource für die Kritik attraktiv, weil sie einen Methodenkanon ausgebildet hatte, der eine Legitimation durch Verfahren in Aussicht stellte. Daß Kant über das Prozeßrecht hinaus auch die naturrechtliche Gründungsfiktion zitiert, läßt erkennen, daß er sich auf die selbstlegitimierende Wirkung einer »forensischen« Verfahrensweise, die das »Juridische« vergessen machen sollte, noch nicht verlassen konnte. Was der Satz, die Kritik der reinen Vernunft sei »dazu gesetzt, die Rechtsame der Vernunft überhaupt nach den Grundsätzen ihrer ersten Institution zu bestimmen und zu beurtheilen« (B 779), im Perfekt voraussetzt, muß der *Kritik der reinen Vernunft* betitelte Text erst vollziehen. Bevor das Gericht der reinen Vernunft den Streit der Dogmatiker beilegen kann, muß es eingesetzt und muß diese Setzung gerechtfertigt werden. Daß Kant die fingierte Rechtsinstanz mit einem apriorischen, »ewigen und unwandelbaren Gesetze« ausstattet, ist mehr als »ein allego-

risches Residuum, das an die iuridische Metaphorik der dogmatischen Metaphysik erinnert.«²⁶ Nancy und Derrida haben die Abgründe einer Gerichtsbarkeit aufgedeckt, deren Einsetzung sich auf keine vorgängige Autorität berufen und nur durch einen Akt der »Selbstermächtigung«²⁷ vollziehen kann. Die Philosophie erklärt sich zur Richterin, vor der alles und zunächst sie selbst sich verantworten muß: »Sie ist der Diskurs des Gesetzes, die absolute Quelle aller Legitimation, das Recht des Rechts und die Gerechtigkeit der Gerechtigkeit als solcher, in den reflexiven Formen der Selbstdarstellung.«²⁸ Für die kantische Kritik aber stellte sich das Problem ihrer Selbstbegründung in einer konkreten historischen Situation.

1781 wurde nicht nur die erste *Kritik* veröffentlicht, sondern unter dem Titel *Corpus Juris Fridericianum* auch eine neue Prozeßordnung für die preußischen Länder. Sie ist Teil umfassender Reformen, die vor allem auf eine Zusammenfassung und Systematisierung des Rechts zielten. Die Entstehung eines Territorialstaats erforderte die Ersetzung überkommener standesgebundener Privilegien durch eine einheitliche Norm.²⁹ Aus den heterogenen Rechtsmassen des Gewohnheitsrechts und des römisch-kanonischen gemeinen Rechts sollte unter Berücksichtigung naturrechtlicher Prinzipien ein umfassendes, allgemeinverständliches und praxistaugliches Gesetzbuch geschaffen werden. Die Betitelung stellt das preußische Unternehmen in die Tradition des römischen *Corpus Juris Civilis*, auch bekannt als *Codex Iustinianus*. Mit dem Namen des Souveräns ist hier wie dort nicht nur ein Auftraggeber bezeichnet, der die Kodifikation veranlaßt hat, sondern auch jene Instanz, die das Gesetz in Kraft setzt. Die alleinige Gesetzgebungsbefugnis des Königs aber mußte in den preußischen Ländern gegen den Widerstand der Feudalstände erst hergestellt werden. Um die absolute Königsherrschaft einschließlich der Rechtshoheit in einer Hand zu konzentrieren, bedurfte es auch hier einer Selbstermächtigung: In mehreren Paragraphen des Allgemeinen Gesetzbuchs wird ausdrücklich gemacht, daß die gesetzgeberische Gewalt allein und ausschließlich beim Staatsoberhaupt liegt.³⁰

Das ältere voluntaristische Prinzip einer imperativen Gesetzgebung wurde allerdings mit einer aufklärerischen Rationalisierung verbunden: »Ein vollkommenes Gesetzbuch wäre das Meisterstück des menschlichen Verstandes im Bereiche der Regierungskunst«, so philosophiert der König 1749 selbst: »Man müßte darin Einheit des Planes und so genaue und abgemessene Bestimmungen finden, daß ein nach ihnen regierter Staat einem Uhrwerke gliche, in dem alle Triebfedern nur einen Zweck haben.«³¹ Darin kommt nicht nur der Gedanke einer Rechtfertigung des positiven Rechts durch die zwingenden Axiome aufgeklärter Vernunft zum Ausdruck, sondern in der Metapher des Staatsmechanismus auch eine Gouvernementalität, die Gesetzgebung als Werkzeug eines sozialplanerischen, auf die Glückseligkeit der Untertanen zielenden Regierungshandelns begreift. Als Lenker dieser Staatsmaschine begreift der Philosophen-

könig sich selbst, weiß aber auch: »Das Vollkommene gehört leider nicht zum menschlichen Wesen«³². Demgemäß waren seine gesetzgeberischen Ambitionen nicht auf die Schaffung neuen Rechts gerichtet. Bei den Arbeiten am Landrecht ging es vor allem um die Verschriftlichung, sprachliche Vereinheitlichung, begriffliche Durchdringung und dogmatische Weiterentwicklung dessen, was sich als materielles Recht in Preußen historisch entwickelt hatte. Das neue Gesetzbuch, so einer seiner Verfasser, sollte ein »mit philosophischem Geist bearbeiteter Auszug des Gesetzes selbst«³³ sein.

Der Regent verfolgte sein Projekt zeitlich parallel zu Kants Fortschreibung der Kritik: Der erste Band des *Entwurfs* wurde 1784 gedruckt³⁴, die weiteren Bände erschienen in den Jahren bis 1788. Am 1. Juni 1794 trat das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten in Kraft. Kant hat diesen Vorgang kommentierend begleitet: »Es ist ein alter Wunsch, der, wer weiß wie spät, vielleicht einmal in Erfüllung gehen wird«, so heißt es 1787 in der *Vorrede* zur zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*, »daß man doch einmal statt der endlosen Mannigfaltigkeit bürgerlicher Gesetze ihre Principien aufsuchen möge; denn darin kann allein das Geheimniß bestehen, die Gesetzgebung, wie man sagt, zu simplificiren.« (B 358) Zeitgenössische Leser werden diesen Satz mit dem preußischen Kodifikationsunternehmen in Zusammenhang gebracht haben. Im Text der *Kritik* aber hängt er mit Ausführungen zu einer Theorie der Prinzipien zusammen. Auf eben die für eine Vereinfachung der Gesetzgebung geforderte Weise wollte Kant selbst zunächst im Bereich der Vernunft verfahren. Neben der zeitlichen sind also auch sachliche Parallelen zwischen diesen Unternehmungen festzustellen. Indem der Philosoph sein Tun durchgehend in rechtlichen und politischen Begriffen reflektiert, setzt er es in Bezug zum Handeln der Regierung mit der deutlichen Tendenz, dessen Unzulänglichkeit nach Maßgabe der eigenen Maximen herauszustellen. Im »Zeitalter der Kritik« (A XXII), das er 1784 als »Zeitalter der Aufklärung oder Jahrhundert Friedrichs«³⁵ bezeichnet, sollte nach dem Vorbild des Philosophen auch der Regent »nach Principien reformiren«, das heißt »nicht am Staat flicken«.³⁶

Wie die staatliche Rechtsreform, so hat auch die prinzipientheoretische Kodifikation solcher Gesetze, denen der Vernunftgebrauch unterliegt, durchaus konservativen Charakter: Die Kritik bereitet ein System der Metaphysik vor, das Kant schon in der *Vorrede* zu ersten Auflage vorstellt als ein »Inventarium aller unserer Besitze durch reine Vernunft, systematisch geordnet« (A XXIII). Auch im Bereich der Metaphysik soll die Klärung der Rechtsverhältnisse zu befürchtende Unruhen verhindern, nämlich »dem Skandal vorbeugen, das über kurz oder lang selbst dem Volke aus den Streitigkeiten aufstoßen muß, in welche sich Metaphysiker (und als solche endlich wohl auch Geistliche) ohne Kritik unausbleiblich verwickeln« (B XXXIV). Im Reich der Philosophie, wo nicht eine repräsentative Person regieren, sondern eine unsichtbare Vernunft walten sollte, sei

das Chaos der »Anarchie« bisher nur durch die »Nothhülfe« niedergehalten worden, »den unruhigen Haufen um irgend einen großen Mann, als den Vereinigungspunkt, zu versammeln.«³⁷ Kants Vorhaben dagegen war: »eine daurende Verfassung zu erzeugen.«³⁸ In dieser entscheidenden Hinsicht sollte sein Unternehmen sich nicht nur von der Schulmetaphysik der Leibniz und Wolff, sondern auch vom Reformprojekt Friedrichs II. unterscheiden, dessen politische Grundlage die Schrift *Zum ewigen Frieden* 1795 auf den Begriff bringt: »Der Despotismus ist das [Staatsprinzip] der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird.«³⁹ Im Einklang mit einer unter den preußischen Administrationsangehörigen weit verbreiteten Ansicht⁴⁰ bekannten sich auch die federführenden Juristen zur »uneingeschränkten Monarchie.«⁴¹ Damit waren der Rechtsreform in mehrfacher Hinsicht Grenzen gesetzt. Kant wollte darüber hinaus. Während der König als Gesetzgeber noch weitgehend despotisch verfuhr, hatte er eine republikanische Verfassung im Sinn – einen »ewigen Frieden« (B 780) strebt er im Bereich des Vernunftgebrauchs schon 1787 wortwörtlich an.⁴² Im Rückblick auf einen »despotisch« (A IX) genannten Dogmatismus und dessen Konsequenzen erklärt Kant, daß die gleichsam feudale Anarchie des spekulativen Vernunftgebrauchs nicht durch eine Monarchie zu überwinden ist, die einen souveränen Willen als Geltungsgrund allgemeiner Gesetze behauptet: »Weil die Gesetzgebung noch die Spur der alten Barbarei an sich hatte, so artete sie durch innere Kriege nach und nach in völlige Anarchie aus« (A IX). Spuren der Barbarei trägt wie die Aristokratie noch die Autokratie, solange sie nicht auch den Gesetzgeber selbst einem »gesetzlichen Zwange« unterwirft, »der allein unsere Freiheit dahin einschränkt, daß sie mit jeder anderen Freiheit und eben dadurch mit dem gemeinen Besten zusammen bestehen könne« (B 780) – damit ist ein Rechtsbegriff antizipiert, den erst 1798 *Die Metaphysik der Sitten* im eigentlichen Sinne entwickelt.⁴³ Das in der Republik der Vernunft herrschende Gesetz mußte ein universelles sein, und kein Souverän durfte über ihm stehen oder bei seiner Anwendung intervenieren, wie der König, neben der Gesetzgebung auch die Rechtspflege als ein Hoheitsrecht für sich in Anspruch nehmend, es am 1. Januar 1780 mit einem Machtspruch in der Müller Arnold-Sache getan hatte. Indem er hier unmittelbar in ein laufendes Verfahren eingriff und damit die von ihm selbst anerkannte Unabhängigkeit der Richter antastete, übertrat Friedrich II. Grenzen, die auch einem absoluten Monarchen gesetzt waren.⁴⁴ Kants Bemerkung in der *Vorrede* von 1781, die Gerichtsbarkeit der Vernunft wolle »nicht durch Machtsprüche« (A XII) entscheiden, dürfte von seinen Zeitgenossen als Anspielung auf diesen zeitnahen Justizskandal verstanden worden sein.

Die Kodifikatoren wollten weitere Eingriffe dieser Art durch ein Machtspruchverbot verhindern.⁴⁵ Nicht nur die Gerichtsherrlichkeit des Landesherrn, auch

seine gesetzgebende Gewalt sollte diszipliniert werden: Ein Sachverständigen-gremium von Ministerialbeamten und Fachjuristen sollte als Gesetzeskommission für die Einheit und Widerspruchsfreiheit der Zivilgesetzgebung Sorge tragen. Ziel dieser Bestrebungen war eine Trennung von juristischem Urteil und politischer Entscheidung. Im Bereich der Rechtsprechung wie im Bereich der Gesetzgebung galt es, Verfahren zu etablieren, deren eigenrationale Abläufe nicht durch Fremdinterventionen gestört werden.

Eine kommunikative Rechtfertigung wurde schon bei den Reformen selbst angestrebt: In bescheidenem Umfang zumindest wurde auch die Öffentlichkeit beteiligt. Zwar war eine verfassungsmäßige Einschränkung der fürstlichen Hoheitsrechte nicht vorgesehen. Immerhin wurde der erste Band des *Entwurfs* 1784 aber publiziert und das Publikum zur öffentlichen Kritik aufgefordert, was in Kants Aufklärungsaufsatz vom selben Jahr lobende Erwähnung findet.⁴⁶ Darin schien eine politische Freiheit sich anzukündigen, die Ernst Ferdinand Klein, neben Svarez der maßgebliche Verfasser des ALR, als »Mitwirkung der Staatsbürger bei der Regierung des Staats, besonders bey der Gesetzgebung«⁴⁷ definiert – nach Kant kam die gesetzgebende Gewalt dem vereinigten Willen des Volkes zu.⁴⁸ Die öffentliche Kritik aber konnte sich als Kontrolle der absoluten Staatsmacht in Preußen nicht durchsetzen⁴⁹, auch die das Machtspruchverbot betreffenden Bestimmungen sind der Revision des Gesetzbuchs unter Friedrich Wilhelm II. zum Opfer gefallen.⁵⁰ Trotzdem konnte Kant im Bereich des Politischen despotische Herrschaft noch 1795 für eine Übergangserscheinung halten, die eine republikanische Regierung des Staates bereits zulasse.⁵¹ Darin ging der Philosoph seinem König voran: Den Prozeß der Philosophie führt er im Namen einer »Vernunft, die kein dictatorisches Ansehen hat« (B 766 f).

Kant eilt mit solchen Formulierungen nicht nur der Geschichte voraus, sondern auch dem eigenen Denken. Wo er rechtliche und politische Begriffe in einem doppelten Sinne verwendet, metaphorisch in der Reflexion auf das eigene Tun, wörtlich mit Bezug auf das Regierungshandeln, nimmt er Gedanken vorweg, die er in rechts- und staatsphilosophischen Schriften erst später und unter dem Druck der Verhältnisse oft weniger konsequent formuliert hat. Doch die Selbstkritik der Vernunft war nur ein erster Schritt. Die *Vorrede* von 1781 kündigt bereits an, daß weder »Religion durch ihre Heiligkeit«, noch »Gesetzgebung durch ihre Majestät« (A XXII) sich der Kritik werden entziehen können. Bekanntlich traf die Ausführung dieses Vorhabens auf Widerstand.

III. Nachdem die positive Religion aus Gründen der Staatsräson einer Beurteilung durch die philosophische Kritik entzogen worden war, sollte sich bei der Ausführung einer transzendental gesicherten Rechtstheorie *a priori* ihr Verhältnis zum positiven Recht als ein weiteres politisches Problem erweisen. Die institutionellen Voraussetzungen der Kritik werden in der letzten von Kant selbst

publizierten Schrift *Der Streit der Facultäten* expliziert. Neben dem Verhältnis der Regierung zu den unterschiedlichen Fakultäten wird hier vor allem thematisiert, in welchen Verhältnissen diese zueinander stehen, und zwar die oberen jeweils zur unteren. Die empirisch vorfindliche Universität, der er ein Vernunftprinzip unterlegen wollte, war eine Staatsanstalt, die vor allem die Produktion und Reproduktion des Verwaltungspersonals zur Aufgabe hatte. Nicht nur die Lernenden sollten zu Staatsdienern werden, die Lehrenden selbst waren schon Beamte. Das *Allgemeine Landrecht für die königlich Preussischen Staaten* erklärte, daß Schulen und Universitäten »Veranstaltungen des Staates« sind, und setzte die Lehrer in die Rechte von »Königlichen Beamten«. ⁵²

Die Universitätsphilosophie aber sollte zweckfrei sein – insofern zumindest, als sie nicht unmittelbar der Regierung zu dienen hatte, wie die Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin. Diese sollten »Geschäftsleute oder Werkkündige der Gelehrsamkeit« ⁵³ hervorbringen, die der Regierung zum Wohl des Gemeinwesens nützlich waren. In dieser Zweckdienlichkeit sah Kant ein legitimes Interesse des Staates an universitären Lehrinhalten begründet, das eine weitgehende Normierung rechtfertigen sollte: Die Professoren waren an die Bibel, das Landrecht und die Medizinalordnung gebunden. Allein in der unteren Fakultät hatte die Lehre von solcher Bevormundung frei zu sein. Denn Philosophie sollte Selbstgesetzgebung der Vernunft sein, und diese Autonomie durfte durch kein fremdes Gesetz eingeschränkt werden. Einem Vernunftzweck sollte die Philosophie durchaus dienen: die Lehren der oberen Fakultäten nämlich dem Urteil der Vernunft unterwerfen. Einer Transzendentalphilosophie, die auf empirisches Wissen nicht angewiesen ist, schreibt Kant eine umfassende Kompetenz zu für eine Grundlagenreflexion in allen Bereichen. Diese würde nicht unmittelbar Zwecken der Regierung dienen, mittelbar aber durchaus. Die Universität ist als Reformagentur des absoluten Beamtenstaats konzipiert: Die Gelehrten sollen sich nicht »vertraulich ans Volk« wenden, sondern »ehrerbietig an den Staat« ⁵⁴, der sich in seinen Anweisungen für die medizinischen, theologischen und juristischen Fakultäten über deren Wahrheit und Zweckmäßigkeit von den Philosophen unterrichten lassen soll, damit »die obere Facultäten (selbst besser belehrt) die Beamte immer mehr in das Gleis der Wahrheit bringen«. ⁵⁵ Während die Professoren der juristischen Fakultät »nicht aus dem Naturrecht, sondern aus dem Landrecht« ⁵⁶ ihre Lehren schöpfen, muß der philosophischen Kritik darum auch das königlich sanktionierte Recht unterworfen sein. Statt ihrer bisherigen propädeutischen mußte der unteren Fakultät darum eine Wahrheitsfunktion zukommen, die eine Universität erst von einer bloßen Fachhochschule unterschiede. ⁵⁷ Aufgabe der Universitätsphilosophie war nach Kant die »Brechung des Regimentalen« ⁵⁸: Die Ausbildung der Beamten, der »Werkzeuge« ⁵⁹, mittels derer die Regierung ihre Herrschaft über das Volk ausübte, mußte den Prinzipien der Vernunft unterworfen werden.

Nachdem die zur Leitwissenschaft aufstrebende und sich selbst als Rechtsprechung darstellende Philosophie in diesem Streit auf eben jene Bereichswissenschaft gestoßen ist, deren Begriffe sie zu eigener Verwendung übernommen hatte, wendet sie sich in ihrer im selben Jahr gedruckten Rechtslehre ihrem Modell zu. Der Juridismus der Vernunftkritik stellt sich dabei als ein »Hyperjuridismus«⁶⁰ heraus, der eine Urteilskompetenz in Anspruch nimmt, die höher ist als die staatliche. Zwar macht die Kritik dem König nicht seine gesetzgebende Gewalt streitig, sie erhebt aber exklusive Ansprüche auf eine urteilende Funktion, die der Regent mit der seinen nicht verwechseln darf. Dieses Vorrecht sieht die Philosophie darin begründet, daß sie als Metaphysik Rechtsverhältnisse *a priori* erfäßt. Während der Rechtsgelehrte nur anzugeben weiß, »was Rechtens sei (*quid sit iuris*), d.i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben«, erschließt sich dem Philosophen »das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (*iustum et iniustum*) erkennen könne«.⁶¹

Die kantische Juridifizierung des philosophischen Denkens ist hier im Zusammenhang mit einem Anti-Juridismus zu sehen, den Ian Hunters engagierte Darstellung der Rivalität zwischen einer »zivilen«, juristisch geprägten, und einer »metaphysischen« Tradition der Aufklärungsphilosophie überdeutlich gemacht hat⁶²: Indem sie das positive Recht transzendiert, um es dem Urteil einer reinen Vernunft zu unterwerfen, stellt die Philosophie eine rechtliche Friedensordnung in Frage, die durch eine religiöse Neutralisierung und immanente Begründung des Gesetzes erreicht worden war.⁶³ Nach Kant sollte es den letzten Grund seiner Geltung nicht im Willen des Souveräns haben, sondern in transzendentalen Prinzipien, die sich den empirischen Kenntnissen der Juristen entziehen und allein dem Philosophen zugänglich sind. Innerhalb des absolutistischen Rechtsstaats erneuert die aufstrebende Universitätsphilosophie damit im Namen der Vernunft einen Anspruch auf eben jene Position, die den Religionsparteien durch die Souveränitätslehre abgesprochen worden war. Anthropologisch begründet dieser metaphysische Anti-Positivismus sich in der Lehre vom *homo duplex*. Mit der Unterscheidung von *homo noumenon* und *homo phaenomenon* macht sie es dem Menschen – und dem Philosophen zuerst – zur Aufgabe, sich trotz seines sinnlichen Wesens frei zu machen von pathologischen Antrieben, um eines logischen Sein in der Welt des Intelligiblen teilhaftig zu werden. Begreift man die deutsche Universitätsmetaphysik nicht als eine Wissenschaft unter anderen, sondern als eine Form der Lebensführung⁶⁴, dann wird die Spannung deutlich, in der sie zur preußischen Rechtskultur steht. »Die Begierde zu herrschen«, so Kant in einer Notiz, »ist bey der juristen Facultät in der Regel.«⁶⁵ Indem er sich ihre Begriffe aneignet, verleiht er der Lehre der Juristen nicht philosophische Sanktion. Die Metaphysik betreibt Mimikry am Herrschaftsdiskurs ihrer Zeit, um ihn mit seinen eigenen sprachlichen Mitteln

zu überbieten. Die Rechtsmetaphorik bei Kant dient der Brechung des Regimentalen.

Anmerkungen

- 1 Für Zitate aus Immanuel Kants *Kritik der reinen Vernunft* werden die Seitenzahlen im folgenden nach den Bänden III und IV der Akademie-Ausgabe (Sigle *AA*), Berlin 1900 f., im Text angegeben, wobei die Sigle A für die erste Auflage und die Sigle B für die zweite Auflage steht.
- 2 Hans Vaihinger: *Commentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, hg. von Raimund Schmidt, Bd. I, Stuttgart-Berlin-Leipzig 1922 (1881), S. 107–116.
- 3 Carl Schmitt: *Politische Romantik*, 2. Aufl., München-Leipzig 1925, S. 137.
- 4 Immanuel Kant an Marcus Herz, 24.11.1776, *AA X*, S. 199.
- 5 Hans Blumenberg: *Paradigmen zu einer Metaphorologie*, Frankfurt/Main 1999, S. 10–13.
- 6 Siehe dazu Jean-Luc Nancy: *Le discours de la syncope I. Logodaedalus*, Paris 1976, und Willi Goetschel: *Kant als Schriftsteller*, Wien 1990.
- 7 Friedrich Kaulbach ist in seinen Kant-Deutungen wiederholt auf die »juridische Physiognomie der theoretischen Vernunft« eingegangen. Siehe zum Beispiel *Das transzendental-juridische Grundverhältnis im Vernunftbegriff Kants und der Bezug zwischen Recht und Gesellschaft*, in: Kaulbach: *Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants und ihrer transzendentalen Methode*, Würzburg 1982, S. 111. Im Anschluß an Kaulbach hat David Roland Doublet »Kants durch und durch rechtsphilosophisch geprägtes Verständnis von Vernunft« ausführlich dargestellt, dabei aber nicht das Vorhaben verwirklicht, »das ganze transzendentalphilosophische Projekt aus rechtsphilosophischer Perspektive [zu] betrachten« (*Die Vernunft als Rechtsinstanz. Die Kritik der reinen Vernunft als Reflexionsprozess der Vernunft*, Oslo-Paderborn 1989, S. 152, S. 10). Vielmehr wird Kant hier beim Wort genommen und die juridische Selbstdarstellung der Kritik fortgeschrieben.
- 8 Hans Kiefner: *Ius praetensum. Preußisches Zivil- und Zivilprozessrecht, richterliche Methode und Naturrecht im Spiegel einer Reflexion Kants zur Logik*, in: Kiefner: *Ideal wird, was Natur war. Abhandlungen zur Privatrechtsgeschichte des späten 18. und des 19. Jahrhunderts*, Goldbach (bei Aschaffenburg) 1997.
- 9 Gottfried Achenwall: *Ius naturae*, Göttingen 1767, § 292, zitiert nach Friedrich Kaulbach: *Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion*, in: Kaulbach: *Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants*, S. 35.
- 10 Christoph Siegmund Holzschuher: *Deductions-Bibliothek von Teutschland*, Bd. I, Frankfurt-Leipzig 1778, S. 467, zitiert nach Fumiyasu Ishikawa: *Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre*, Frankfurt/Main [u.a.] 1990, S. 17.
- 11 Dieter Henrich: *Kant's Notion of a Deduction and the Methodological Background of the First Critique*, in: *Kant's Transcendental Deductions. The Three »Critiques« and the »Opus postumum«*, hg. von Eckart Förster, Stanford 1989, S. 34. Dieses Schrifttum diente vor allem der gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen den Regenten der Fürstentümer, Stadtrepubliken und anderen Herrschaftseinheiten des Reichs. Die Parteien mußten Deduktionen vorlegen, um im Falle von Erbschafts-

- streitigkeiten zum Beispiel die Rechtmäßigkeit ihrer territorialen Ansprüche zu begründen. Da aus der Rezeption des römischen Zivilrechts und der damit verbundenen Modernisierung auch neue Ansprüche an diese ältere Gattung folgten, wurden Richtlinien für die Abfassung von Deduktionsschriften verfaßt. Als vorbildlich galten im 18. Jahrhundert die Schriften Pütters, der Kant auch als Mit-Verfasser des Kompendiums bekannt war, auf dessen Grundlage er über Naturrecht las. Mit Deduktionsschriften selbst dürfte Kant während seiner 1766 aufgenommenen Tätigkeit in der Königlichen Bibliothek von Königsberg in Berührung gekommen sein, wo er zunächst mit der Sicherung der Bestände beschäftigt war.
- 12 Siehe dazu Ralf Konersmann: *Figuratives Wissen. Zur Konzeption des Wörterbuchs der philosophischen Metaphern*, in: *Neue Rundschau*, 116(2005)2, S. 31 f.
- 13 Peter L. Oesterreich: Artikel »Richten«, in: *Wörterbuch der philosophischen Metaphern*, hg. von Ralf Konersmann, Darmstadt 2007, S. 311.
- 14 Martin Heidegger: *Die Frage nach dem Ding. Zu Kants Lehre von den transzendenten Grundsätzen (1935/36)*, Tübingen 1987, S. 137.
- 15 Siehe dazu Erich Hörl: *Römische Machenschaften. Heideggers Archäologie des Juridismus*, in: *Urteilen/Entscheiden*, hg. von Cornelia Vismann, Thomas Weitin, München 2005.
- 16 Vgl. Jean-Luc Nancy: *Lapsus Judicii*, in: Nancy: *L'impératif catégorique*, Paris 1983, S. 37, und Jacques Derrida: *Privileg. Vom Recht auf Philosophie*, Wien 2003, S. 108.
- 17 Vgl. Hans Blumenberg: *Ausblick auf eine Theorie der Unbegrifflichkeit*, in: Blumenberg: *Ästhetische und metaphorologische Schriften*, hg. von Anselm Haverkamp, Frankfurt/Main 2001, S. 193.
- 18 Ebd.
- 19 Anselm Haverkamp: *Metaphorologie zweiten Grades: Unbegrifflichkeit, Vorformen der Idee*, in: Haverkamp: *Metapher. Die Ästhetik in der Rhetorik. Bilanz eines exemplarischen Begriffs*, München 2007.
- 20 So Blumenberg mit Husserl in *Lebenswelt und Technisierung*, in: Blumenberg: *Wirklichkeiten in denen wir leben. Aufsätze und eine Rede*, Stuttgart 1981, S. 26.
- 21 Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1: *Reichspublizistik und Polizeywissenschaft*, München 1988, S. 289.
- 22 Vgl. Wilhelm Schmidt-Biggemann: *Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung*, in: *Die Geschichte der Universität in Europa*, Bd. II: *Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800)*, hg. von Walter Rüegg, München 1996, vor allem S. 408-424.
- 23 So pointiert Goetschel, vgl. *Kant als Schriftsteller*, S. 113.
- 24 Kant, Refl. 6095, AA XVIII, S. 450.
- 25 Vgl. Kurt Röttgers: *Kritik und Praxis. Zur Geschichte des Kritikbegriffs von Kant bis Marx*, Berlin-New York 1975, S. 34.
- 26 Oesterreich: Artikel »Richten«, S. 315.
- 27 Derrida: *Privileg*, S. 115.
- 28 Ebd., S. 113.
- 29 Einer tatsächlichen Gleichstellung der Rechtssubjekte, wie das Naturrecht sie forderte und die Revolution sie in Frankreich auch politisch umsetzte, stand in Preußen allerdings eine ständisch-konservative Grundhaltung entgegen, die auch das Landrecht bestimmte und ihm sein »Janusgesicht« verlieh (Reinhart Koselleck: *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, 2. Aufl., Stuttgart 1975, S. 24).
- 30 »Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wie-

- der aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht.« (ALR II, 13 § 6, S. 589, siehe auch Einleitung §§ 1, 2, 3, S. 51).
- 31 Friedrich II: *Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen*, in: *Die Werke Friedrichs des Großen*, hg. von Gustav Berthold Volz, Bd. VIII, Berlin 1913, S. 32.
- 32 Ebd.
- 33 *Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten*, Th. II, Abth. III, Berlin 1788, Vorerinnerung, zitiert nach Andreas Schwennicke: *Die Entstehung der Einleitung des Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794*, Frankfurt/Main 1993, S. 131.
- 34 *Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten*, Teil I, Berlin 1784.
- 35 Immanuel Kant: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, AA VIII, S. 40.
- 36 Immanuel Kant: *Zum ewigen Frieden*, Vorarbeiten im Nachlaß, AA XXIII, S. 162.
- 37 Immanuel Kant: *Über eine Entdeckung nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll*, AA VIII, S. 247.
- 38 Ebd.
- 39 Kant: *Zum ewigen Frieden*, AA VIII, S. 352.
- 40 Eckhart Hellmuth: *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preussischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1985, S. 142 ff.
- 41 »Die uneingeschränkte Monarchie hat vor allen übrigen Regierungsformen die sichtbarsten Vorzüge.« (Carl Gottlieb Svarez: *Vorträge über Recht und Staat*, hg. von Hermann Conrad, Gerd Kleinheyer, Köln-Opladen 1960, S. 475).
- 42 Zur Parallele von Metaphysik und Politik siehe Hans Saner: *Kants Weg vom Krieg zum Frieden*, Bd. 1: *Widerstreit und Einheit. Wege zu Kants politischem Denken*, München 1967, S. 237–275.
- 43 »Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.« (Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, AA VI, S. 230).
- 44 Vgl. Malte Dießelhorst: *Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen*, Göttingen 1984, S. 64.
- 45 Siehe dazu Schwennicke: *Die Entstehung der Einleitung des Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794*, S. 136–173.
- 46 Vgl. Kant: *Was ist Aufklärung?*, AA VIII, S. 41.
- 47 Ernst Ferdinand Klein: *Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben*, Halle 1797, S. 277.
- 48 Vgl. Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, § 46, AA VI, S. 312 f.
- 49 Eine Kabinettsorder des Königs vom 23. Dezember bringt deutlich seine Geringschätzung zum Ausdruck (vgl. Peter Krause: *Die Überforderung des aufgeklärten Absolutismus Preussens. Zu den Hemmnissen auf dem Weg zum Allgemeinen Landrecht*, in: *Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft. Zweihundert Jahre Preussisches Allgemeines Landrecht*, hg. von Günter Birtsch, Dietmar Willoweit, Berlin 1998, S. 159, Anm. 41).
- 50 Siehe den Gesetzesanhang bei Hermann Conrad: *Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten von 1794*, Köln-Opladen 1958, S. 44 ff. Zur Revision des Allgemeinen Gesetzbuches siehe Thomas Finkenauer: *Vom Allgemeinen Gesetzbuch zum Allgemeinen Landrecht - preussische Gesetzgebung in der Krise*, in: *ZRG GA*, 113 (1996).

- 51 Vgl. Kant: *Zum ewigen Frieden*, AA VIII, S. 352.
- 52 *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*, II 12, § 1, § 73, Textausgabe, hg. von Hans Hattenhauer, Frankfurt/Main–Berlin 1970, S. 548, 587.
- 53 Immanuel Kant: *Der Streit der Facultäten*, AA VII, S. 18.
- 54 Ebd., S. 89.
- 55 Ebd., S. 29.
- 56 Ebd., S. 23.
- 57 Siehe dazu Notker Hammerstein: *Vom Rang der Wissenschaften. Zum Aufstieg der Philosophischen Fakultät*, in: *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte*, hg. von Armin Kohnle, Frank Engehausen, Stuttgart 2001.
- 58 Günther Bien: *Räsonierfreiheit und Gehorsamspflicht. Die Universität und der Prozeß der Aufklärung in Kants staatsrechtlichen Schriften*, in: *Akten des 4. Internationalen Kant-Kongresses Mainz*, hg. von Gerhard Funke, Berlin–New York 1974, Teil II, S. 619.
- 59 Kant: *Der Streit der Facultäten*, AA VII, S. 18.
- 60 Derrida: *Privileg*, S. 112.
- 61 Kant: *Metaphysik der Sitten*, AA VI, S. 229.
- 62 Ian Hunter: *Rival Enlightenments. Civil and Metaphysical Philosophy in Early Modern Germany*, New York–Cambridge 2001.
- 63 Vgl. ebd., S. 317.
- 64 Vgl. ebd., S. 285.
- 65 Kant, AA XVIII, S. 686.